

AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN
Mai / Juni 2021

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG |
VERWALTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Alle Steuerzahler

- 2 Neue 1-jährige Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Kapitalgesellschaften / Kapitalanleger

- 3 Verluste aus Aktienveräußerungen

Freiberufler

- 3 Wann sind Fremdgelder bei Rechtsanwälten als Betriebseinnahmen zu erfassen?

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

- 3 Gesellschafter-Geschäftsführer mit Geschäftsfahrzeug und einem zusätzlichen Privatfahrzeug

Erwerber von Schenkungen / Erbschaften

- 4 Steuerberatungskosten und Räumungskosten von der Erbschaftsteuer abziehbar
5-6 Coronapandemie – Auswirkungen auf Unternehmensnachfolgen

- 7 **Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung von Mai bis Juli 2021**

ALLE STEUERZAHLER

NEUE 1-JÄHRIGE NUTZUNGSDAUER VON COMPUTER-HARDWARE UND SOFTWARE

Um Investitionen in die Digitalisierung zu unterstützen, hat die Finanzverwaltung auf Wunsch der Politik die Abschreibungstabellen überarbeitet und die Nutzungsdauer von Computerhardware und Software verkürzt. Nach dem neuen BMF-Schreiben vom 26.02.2021 „kann“ für Gewinnermittlungszeiträume, die nach dem 31.12.2020 enden, statt wie bisher z. B. von drei Jahren typisierend eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Damit können die Anschaffungs- und Herstellungskosten solcher Wirtschaftsgüter – **unabhängig von betragsmäßigen Grenzen oder einer selbstständigen Nutzbarkeit** – nunmehr im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben (Sofortabschreibung) abgezogen werden.

Beachten Sie: Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für den Werbungskostenabzug z. B. von Arbeitnehmern im Home-Office.

Der **Begriff „Computerhardware“** umfasst:

- Computer
- Desktop-Computer
- Notebook-Computer (Tablet-, Slate-Computer, mobile Thin-Clients)
- Desktop-Thin-Clients
- Stationäre und mobile Workstations
- Dockingstations
- Externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server)
- Externe Netzteile
- Peripheriegeräte
 - Eingabegeräte: z. B. Tastatur, Maus, Grafiktablett, Scanner, Kamera, Mikrophon, Headset
 - Ausgabegeräte: z. B. Beamer, Plotter, Headset/Kopfhörer, Lautsprecher, Monitor, Tastatur, Touchpad, Drucker, Projektor

Anmerkung: Computerserver sind nicht explizit genannt und dürften nicht der Sofortabschreibung unterliegen. Auch Smartphones und TV-Geräte scheinen nach derzeitigem Stand nicht als förderungswürdig.

Der **Begriff „Software“** umfasst:

- Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung,
- Standardanwendungen,

- individuell auf den Nutzer abgestimmte Anwendungen wie z. B. ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Wahlrecht zur Restbuchwertabschreibung:

Für Wirtschaftsgüter, die vor dem Gewinnermittlungszeitraum 2021 angeschafft worden sind, ist eine rückwirkende Anwendung nicht möglich. Allerdings kann ein Restbuchwert, welcher noch über weitere Jahre abzuschreiben wäre, vollständig im Jahr 2021 als Aufwand geltend gemacht werden. Hierbei handelt es sich um ein Wahlrecht, sodass auch die alte Anwendung der AfA-Regelung über Wirtschaftsgüter beibehalten werden darf.

Hinweis:

Das BMF-Schreiben lässt viele Fragen offen. So ist beispielsweise noch unklar, ob das Wahlrecht für jedes Wirtschaftsgut einzeln oder für gleichartige Wirtschaftsgüter einheitlich auszuüben ist. Ferner ist offen, ob und in welcher Form ein Verzeichnis zu führen ist. Zudem ist fraglich, ob die Nutzungsdauer gemäß dem BMF-Schreiben neben der steuerlichen auch für die handelsrechtliche Rechnungslegung Gültigkeit entfaltet. Nach herrschender Auffassung der Literatur trifft dies nur zu, wenn eine technische oder ggf. kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer von einem Jahr (z. B. durch technischen Wandel) tatsächlich nachgewiesen werden kann. Andernfalls resultieren Buchwertdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz und bei Kapitalgesellschaften & Co. gegebenenfalls passive latente Steuerrückstellungen.

KAPITALGESELLSCHAFTEN / KAPITALANLEGER



VERLUSTE DURCH DEN AUSFALL VON AKTIEN BEI INSOLVENZ DER AG: Z. B. DER PRAKTISCHE FALL WIRECARD

Die Rechtsfrage

- A erwirbt Aktien einer AG.
- Über das Vermögen der AG wird das Insolvenzverfahren eröffnet.
- A erleidet einen Verlust von 9.400 €.
- Er möchte den Kapitalverlust im Jahr der Insolvenzeröffnung mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnen, § 20 (2) EStG.

Die Beurteilung durch den VIII. Senat – BFH kontra BMF – BMF-Schreiben v. 18.01.2016, BStBl 2016 I, 85, RZ 63

- Der Bundesfinanzhof lehnt die negative Beurteilung durch das Bundesministerium der Finanzen ab.
- Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Ausfall von Aktien durch Insolvenz der AG zu einem Kapitalverlust führt.
- Der Verlust der Aktien aufgrund der Insolvenz ist ein veräußerungsähnlicher Vorgang.
- Der BFH begründet seine Rechtsauffassung damit, dass seit 2009 alle positiven und negativen Wertveränderung zu erfassen sind.
- Der BFH gelangt aufgrund der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Folgerichtigkeit dazu, dass nicht nur die positiven Wertveränderungen der Besteuerung unterworfen werden können.
- Nach Auffassung des BFH kann es nicht darauf ankommen, ob der Aktionär noch rechtzeitig einen Abnehmer für seine notleidenden Aktien findet.

Wann entsteht der Kapitalverlust?

- Der Kapitalverlust entsteht, wenn endgültig feststeht, dass keine Rückzahlungen erfolgen werden.
- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens genügt nicht.
- Ausnahme: Die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- Die Rechtslage ist vergleichbar mit der Regelung in § 17 (4) EStG.

Die Praktiker-Regel!

- Wir machen die Kapitalverluste in jedem Jahr nach der Insolvenzeröffnung geltend, um das „richtige“ Jahr nicht zu verpassen.
- Lieber ein Jahr zu früh als zu spät.

FREIBERUFLER

WANN SIND FREMDGELDER BEI RECHTSANWÄLTEN ALS BETRIEBSEINNAHMEN ZU ERFASSEN?

Die Rechtsfrage

- Die bestehende Rechtsfrage ist regelmäßig Gegenstand von Diskussionen mit Betriebsprüfern bei Rechtsanwälten.
- Daher ist es m. E. sehr zu begrüßen, dass sich der Bundesfinanzhof erneut klarstellend mit der Problematik auseinandergesetzt hat.
- Der BFH hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welche Voraussetzungen für die Annahme von Fremdgeld erforderlich sind und wie sich deren Abwicklung darstellt.

Die Beurteilung durch den Bundesfinanzhof

- Der BFH geht davon aus, dass vereinnahmte Fremdgelder bei der Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG grundsätzlich Betriebseinnahmen darstellen und aus der Gewinnermittlung nur ausscheiden, wenn es sich um durchlaufende Posten i. S. v. § 4 (3) Satz 2 EStG handelt.
- Durchlaufende Posten sind sie jedoch nur, solange eine Verklammerung der Vereinnahmung mit der Weiterleitung der Einnahmen besteht.
- Diese Verklammerung wird z. B. durch eine Aufrechnung des Rechtsanwalts mit seinen Honorarforderungen gelöst.
- Bestreitet der Mandant die Aufrechnungsmöglichkeit und kommt es später (etwa nach einem Zivilprozess) zu weiteren Auszahlungen des Fremdgeldes an den Mandanten, liegt im Zeitpunkt der Verausgabung eine Betriebsausgabe i. S. v. § 4 (3) EStG vor.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER MIT GESCHÄFTSFahrZEUG UND EINEM ZUSÄTZLICHEN PRIVATFahrZEUG

Der Gesellschafter-Geschäftsführer nutzte ein betriebliches Fahrzeug und für Privatfahrten ein adäquates Privatfahrzeug.

Er stellte dem Finanzamt gegenüber dar, dass er das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt hat.

Ein Verbot der AG-GmbH ihm gegenüber für Privatfahrten bestand nicht.

Der Bundesfinanzhof hat die Nichtzulassungsbeschwerde des Gesellschafter-Geschäftsführer zurückverwiesen.

Daraus kann entnommen werden, dass ein Ansatz der 1 v. H.-Regelung nur dann unterbleibt, wenn dem Arbeitnehmer Privatfahrten vertraglich verboten sind und belastbar dargelegt werden kann, dass eine derartige Nutzung auch nicht stattgefunden hat.



FÜHRT DIE ZAHLUNG VON BEITRÄGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR EINEN ANGESTELLTEN RECHTSANWALT DURCH EINE RECHTSANWÄLTE-SOZIENTÄT ZUR ANNAHME VON ARBEITSLONN BEIM ANGESTELLTEN RECHTSANWALT?

Die Rechtsfrage

Die vorstehende Rechtsfrage ist seit Jahren in der Diskussion und es bestehen die unterschiedlichsten Entscheidungen der Finanzgerichte.

Dem Grunde nach geht es immer wieder um die beiden gleichen Fragen:

- Wie verhält es sich mit der Mindestversicherungssumme?
- Wie verhält es sich mit der dem darüber hinausgehenden Versicherungsschutz?

Die Beurteilung durch den Bundesfinanzhof

Mit seinen beiden Urteilen hat der VI. Senat des Bundesfinanzhofs nun endgültig für Klarheit gesorgt.

Seine Entscheidungen:

- Die Übernahme der Kosten für die Mindestversicherungssumme führt zur Annahme von Arbeitslohn beim angestellten Rechtsanwalt.
- Die Übernahme des darüberhinausgehenden Versicherungsschutzes führt beim angestellten Rechtsanwalt nicht zur Annahme von Arbeitslohn, weil der Arbeitgeber diesen Versicherungsschutz im eigenen Interesse vereinbart.

ERWERBER VON SCHENKUNGEN / ERBSCHAFTEN

STEUERBERATUNGSKOSTEN UND RÄUMUNGSKOSTEN VON DER ERBSCHAFTSSTEUER ABZIEHBAR

Welche Aufwendungen des Erben sind bei der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar? In einem aktuellen Verfahren hat der BFH dazu Stellung genommen und sich gegen die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Er hob dabei hervor, dass bei Vorliegen von Nachlassregelungskosten diese grundsätzlich nicht der Höhe nach begrenzt sind. Zudem hat das Finanzamt keine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen.

Der Sachverhalt

Eine Alleinerbin hatte in der Erbschaftsteuererklärung Steuerberatungskosten in Höhe von rd. 10.000 Euro für die Nacherklärung hinterzogener Einkommensteuern des Erblassers für die Jahre 2002 bis 2012 angesetzt. Dabei hatte nicht der Erblasser, sondern die Erbin selbst den Auftrag hierfür erteilt. Zudem hatte sie Kosten für die Haushaltsauflösung und Räumung der Erblasserwohnung in Höhe von rd. 2.700 Euro zum Abzug gebracht.

Das Urteil des BFH v. 14.10.2020 II R 30/19

Laut BFH muss zwischen abziehbaren Nachlassregelungs- und nicht abziehbaren Nachlassverwaltungskosten unterschieden werden.

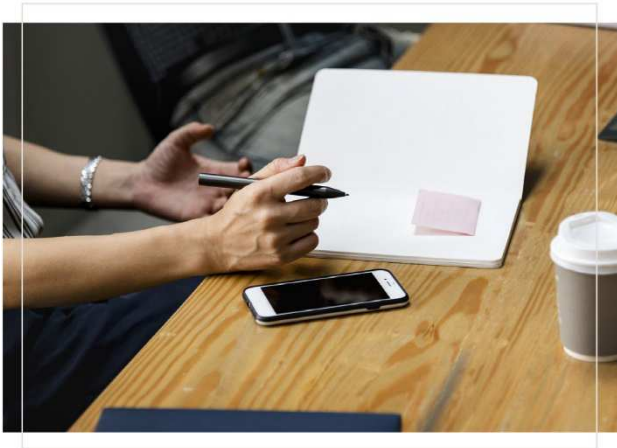
- **Abziehbare Nachlassregelungskosten** sind Kosten, die in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Der Begriff ist laut BFH weit auszulegen.
- **Nicht abziehbare Nachlassverwaltungskosten** entstünden erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses. Hierzu zählen Kosten für die Erhaltung, Mehrung, Nutzung oder Verwertung des Nachlassvermögens.

Hinsichtlich der strittigen **Steuerberatungskosten** bejahte das Gericht einen engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen. Es handle sich um **abziehbare Nachlassregelungskosten**, da sie dem Erben dazu dienten, den Umfang der Nachlassverbindlichkeiten (Steuerschulden) zu klären. Irrelevant sei, dass die Kosten durch die Erbin selbst ausgelöst wurden.

Darüber hinaus stellte der BFH klar, dass **auch die Kosten im Zusammenhang mit der Durchsicht des Hausrates bzw. Auflösung des Haushalts** des Erblassers der Feststellung des Nachlasses (Art und Wert sowie Herausgabeanspruch Dritter) diene und entsprechend abziehbar sei.

Beachten Sie: Die Abgrenzung zwischen Nachlassregelungs- versus -verwaltungskosten hat einzelfallabhängig zu erfolgen. Handelt es sich beispielsweise beim Nachlass um eine nicht vom Erblasser selbst bewohnte Wohnung, ist ggf. keine Feststellung des Nachlasses erforderlich. Kosten der Räumung und Herrichtung zwecks Verkauf, Vermietung oder Selbstnutzung sind dann nicht abziehbare Nachlassverwaltungskosten.

Tipp: Es empfiehlt sich, für den Nachweis die Kosten der Wohnungsräumung aufzugliedern in solche für die Sichtung des Nachlasses (abziehbar) und solche für die Verteilung und Entsorgung (nicht abziehbar). Ggf. ist eine Aufteilung im Schätzwege vorzunehmen.



CORONAPANDEMIE – AUSWIRKUNGEN AUF UNTERNEHMENS-NACHFOLGEN

Die Coronapandemie hat massive Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft. Umsätze und Gewinne gehen zurück, die Liquiditätsreserven sind ausgeschöpft und Kurzarbeit, gegebenenfalls auch ein Stellenabbau sind häufig nicht vermeidbar. Dass die Auswirkungen der Pandemie auch Einfluss auf künftige Unternehmensnachfolgen und damit auf die Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer haben kann, zeigt der nachstehende Beitrag.

Begünstigung von Betriebsvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Verschenken und Vererben von Unternehmen ist in Deutschland steuerlich begünstigt. Ziel des Gesetzgebers ist, dass produktive Betriebe, die Arbeitsplätze schaffen und zum Bruttosozialprodukt beitragen, erhalten bleiben. So sind Bewertungsabschläge von 85 % – unter bestimmten Voraussetzungen sogar bis zu 100 % – möglich. Um zu verhindern, dass Privatvermögen, unproduktives Unternehmensvermögen und Großvermögen steuerlich begünstigt übertragen werden, sieht der Gesetzgeber eine Vielzahl von Missbrauchsvermeidungsvorschriften vor. Unter dem Einfluss der

Coronapandemie können sich daraus Chancen, aber auch Risiken ergeben.

Chance reduzierter Lohnsummen durch die Pandemie

Erwerber erbschaft- bzw. schenkungsteuerlich begünstigten Unternehmensvermögens haben im Nachgang der Nachfolge für fünf bzw. sieben Jahre ein gewisses Lohnsummenniveau zu halten, um einen rückwirkenden Wegfall der Begünstigung zu vermeiden. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass Arbeitsplätze erhalten bleiben. Maßgebend dafür, wie hoch dieses zu erreichende Niveau ausfällt, ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf abgelaufenen Wirtschaftsjahre vor dem Erwerb.

Coronabedingt geringere Löhne und Gehälter in den Jahren vor einer Unternehmensnachfolge senken diesen Durchschnitt und verringern entsprechend das zu erreichende Niveau. Hier kann es sich empfehlen, geplante Unternehmensnachfolgen erst nach der Pandemie durchzuführen, um einen etwaigen Vorteil reduzierter Lohnsummen durch die Pandemiejahre voll auszuschöpfen.

Risiko pandemiebedingter Unternehmensfinanzierungen

Viele Unternehmer bzw. Gesellschafter sehen sich infolge der Pandemie gezwungen, großzügig Einlagen in ihre Unternehmen zu tätigen oder Kredite aufzunehmen, um Liquiditätsengpässe zu überwinden. Dies kann ein Risiko für künftige Unternehmensnachfolgen darstellen. Denn Gesellschaftereinlagen bergen aufgrund einer Missbrauchsvermeidungsvorschrift das Risiko, für zwei Jahre nicht begünstigtes Vermögen in Höhe der Übereinlagen (d. h. die Entnahmen übersteigende Einlagen, sogenannte „junge“ Finanzmittel) zu schaffen. Dies gilt selbst dann, wenn diese Übereinlagen im Zeitpunkt des Erwerbs bereits verbraucht bzw. ausgegeben sind.

Die Zuführung von Liquidität über die Aufnahme von Fremdkapital bietet zwar den Vorteil, dass die entstandenen Finanzmittel (mangels Einlage) nicht zu Übereinlagen führen können. Sie kann jedoch ebenfalls problematisch sein. Denn der Gesetzgeber sieht zur Missbrauchsvermeidung vor, dass nur diejenigen Unternehmen überhaupt steuerlich begünstigt werden, deren unproduktives Vermögen (hierzu zählen auch Bank- und Forderungsbestände) zum Erwerbsstichtag maximal 90 % des Unternehmenswertes beträgt (sog. 90 %-Test). Das einzubeziehende Vermögen ist dabei vor Abzug der Unternehmensschulden anzusetzen. Die coronabedingte Kreditaufnahme, ggf. einhergehend mit sinkenden Unternehmenswerten, kann das Risiko bergen, dass die erbschafts- und schenkungsteuerliche Begünstigung durch Überschreiten dieser Grenze insgesamt verwehrt bleibt.

Chancen und Risiken sinkender Unternehmenswerte in der Pandemie

Gesunkene Umsätze und Gewinne in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 sowie getrübbte Wachstumsentwicklungen in den Jahren nach der Pandemie haben einen mindernden Einfluss auf den Unternehmenswert. Geringere Unternehmenswerte gehen grundsätzlich mit einer geringeren Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerbelastung einher. Andererseits spielt der Unternehmenswert eine zentrale Rolle bei der Berechnung diverser Quoten, von denen die erbschafts- und schenkungssteuerliche Begünstigung insgesamt bzw. deren Umfang abhängt. Der bereits genannte 90 %-Test ermittelt sich aus dem Verhältnis Bruttoverwaltungsvermögen zu Unternehmenswert. Gleiches gilt für die erforderliche Quote zur Inanspruchnahme der Vollbegünstigung. Hierfür darf das Verwaltungsvermögen maximal 20 % des Unternehmenswertes ausmachen. Und schließlich ist der Unternehmenswert auch für die Ermittlung diverser „Freibeträge“ relevant. Sinkende Unternehmenswerte erhöhen die Quotienten und können steuererhöhend wirken bzw. dazu führen, dass die Begünstigung verwehrt bleibt.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren steuerlichen Berater, um für Ihre Unternehmensnachfolge die Chancen zu nutzen und den Risiken rechtzeitig zu begegnen.

FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG VON MAI BIS JULI 2021

STEUERTERMINE IM MAI 2021

10.05.2021	Umsatzsteuer 3.2021	Mit Dauerfristverlängerung
	Umsatzsteuer 4.2021	Ohne Dauerfristverlängerung
	Lohnsteuer 4.2021	
17.05.2021	Gewerbesteuer II.2021	
	Grundsteuer II.2021	

STEUERTERMINE IM JUNI 2021

10.06.2021	Umsatzsteuer 04.2021	Mit Dauerfristverlängerung
	Umsatzsteuer 05.2021	Ohne Dauerfristverlängerung
	Lohnsteuer 5.2021	
	Est-VZ II.2021	

STEUERTERMINE IM JULI 2021

17.07.2021	Umsatzsteuer 5.2021	Mit Dauerfristverlängerung
	Umsatzsteuer 6.2021	Ohne Dauerfristverlängerung
	Lohnsteuer 06.2021	
	Lohnsteuer II.2021	

DIE FÄLLIGKEITEN DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE ERGEBEN SICH AUS DER NACHFOLGENDEN TABELLE:

Eingang Beitragsnachweis	Zahlungseingang
25.05.2021	27.05.2021
24.06.2021	28.06.2021
26.07.2021	28.07.2021

Bei **Scheckeinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Haftungsausschluss | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.